



Javitz & Pisut

Rechtsanwälte im Heusteigviertel

Immenhofer Straße 5, 70180 Stuttgart www.rechtsanwaelte-jp.de

Newsletter 6/2008 aktuelle Änderungen und Neuigkeiten rund ums Recht

Reform des VVG

Am 1. Januar 2008 trat das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft. Nach fast 100 Jahren wurde der bestehende Gesetzestext endlich umfassend reformiert. Das Gesetz gilt für alle Versicherungsverträge mit Beginn ab dem 01.01.2008. Für bereits bestehende Verträge gilt es ab dem 01.01.2009. Einige Versicherungen haben aber die Änderungen auch bereits zum 01.01.2008 für bestehende Verträge kulanzweise übernommen. Wir wollen Ihnen einige Kernpunkte des neuen VVG vorstellen, um Sie informiert zu halten. Dieser Newsletter ist selbstverständlich auch auf unserer Homepage zum Download erhältlich.

Erst die AVB, dann Vertrag

Ab sofort erhält der Versicherungskunde vor Abschluss des Vertrages die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Verbraucherinformationen. Die bisher gängige Praxis, die AVB erst mit der Police zu verschicken (wenn sie sowieso nicht mehr gelesen werden), gibt es nur noch auf ausdrücklichen Wunsch.

Kürzere Kündigungsfristen

In der Lebens- und Schadensversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung) können Verträge ab sofort nach spätestens 3 Jahren Laufzeit jährlich gekündigt werden (bisher nach 5 Jahren).

Risikoprüfung erleichtert

Ab sofort hat der Kunde bei der Risikoprüfung nur noch die Fragen zu beantworten, die die Versicherung explizit stellt. Eine eigene Anzeigepflicht besteht nicht mehr.

Wegfall des "Alles oder Nichts-Prinzips"

Bei groß fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen und Verstößen gegen Vertragsbestandteile (z.B. Trunkenheitsfahrt, Unfall wegen Bückens nach CD etc.) wird das alte Prinzip aufgegeben, dass die Versicherung gänzlich von der Leistung frei wird. Ab sofort wird hier eine Teilung (ähnlich einer Mitschuld) vorgenommen. Die Höhe wird im Einzelfall entschieden. Zu erwarten sind hier natürlich weitere Streitigkeiten über die Höhe. Weiter wie bisher gilt die Leistungsfreiheit aber bei vorsätzlichen Verstößen.

Beratung vor Abschluss

Neu ist die Pflicht, den Kunden vor Vertragsabschluss ausführlich zu beraten, über alle Vertragsteile aufzuklären und die Beratung auch zu dokumentieren. Darüber hinaus besteht auch in Bezug auf einen bereits existierenden Vertrag die Pflicht einer Beratung, wenn der Versicherungsnehmer erkennen lässt, dass sich seine Risikosituation oder sein Versicherungsbedarf geändert haben sollte.

Achtung: Nach recht aktuellem Urteil des BGH (in NJW 2005, 2011, 2012) ist immer ein Mitverschulden des Kunden zu überprüfen, bspw. dass dieser sich undeutlich geäußert hatte oder ähnliches. Ebenso ist diese Beratungspflicht nachvollziehbarer Weise bei im Internet abgeschlossenen Verträgen drastisch reduziert. Der eventuell günstigere Preis der "Internetversicherung" wird für manchen Kunden damit teuer erkauft. Dies ist bei "Billigversicherungen" im Internet zu bedenken.

Widerrufsrecht

Neu ist ebenso ein einheitliches Widerrufsrecht von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen 30 Tage. Die Frist beginnt erst mit Belehrung über das Widerrufsrecht und Aushändigung sämtlicher Unterlagen.

Lebensversicherung

Bei dem Bereich der Lebensversicherung sind zahlreiche Neuerungen geregelt worden, die den Umfang eines Newsletters sprengen würden. Beispielsweise sei daher hier genannt, dass ein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung geregelt wurde.

Fazit:

Es ist davon auszugehen, dass Versicherungskonzerne das Jahr 2008 verstärkt für den Versuch nutzen werden, bestehende Verträge nach Möglichkeit neu abzuschließen, um durch veränderte und ausgedehnte Vertragsklauseln einen Teil der neuen Verpflichtungen zu entschärfen. Der Verbraucher sollte daher darauf achten, dass seine neuen, umfangreichen Rechte nicht sofort wieder eingeschränkt und zu Gunsten der Versicherungsgesellschaften gemindert werden. Eine ausführliche Beratung durch die Versicherung sollte stets eingefordert werden.

Ihre Rechtsanwälte im Heusteigviertel